



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf am **Donnerstag, den 20. November 2025**, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, 9133 Sittersdorf 100A.

ANWESENDE:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Koller

Vorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Markus Kraiger (SPÖ)
GV Walter Schmacher (BGM)

Gemeinderäte: Christian Messner, Lukas Schippel, Mag. Werner Augustin (SPÖ)

Günter Lobnig (BGM)
Christoph Steinacher (BGM)

Sandra Daly (WUTTE)
Damjan-Peter Stern (REGI)

Ersatz-GR: Bernhard Hrowath (SPÖ)
Anja Motschnig (SPÖ)
Friedrich Hobel (WUTTE)
Alfred Starz (WUTTE)
Michael Kampusch (REGI)

Nicht anwesend: Dominik Zwillak (SPÖ) - entschuldigt
Mag. Kerstin Zlender-Mauczka (SPÖ) - entschuldigt
2. Vzbgm. Ing. W. Wutte (WUTTE) - entschuldigt
Sonja Moser-Rieser (WUTTE) – entschuldigt
Mag. Andreas Hren (REGI) - entschuldigt

SchriftführerIn: AL Birgit Petek

Sonstige Anwesende: FV Arno Mischitz

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wurde nach den hierfür zuständigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), zeitgerecht, nachweislich und somit ordnungsgemäß geladen (Einladung vom 13. November 2025), Zustellnachweise liegen vor).

Nachstehende **Tagesordnung** wurde bekannt gegeben:

1. **Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR-Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO**
2. **1. Nachtragsvoranschlag 2025: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025**
3. **Beratung und Beschlussfassung betreffend notwendiger Korrektur von Eröffnungsbilanz-Werten aus dem Jahr 2020/2021**
4. **Sandy Rupitz: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages**
5. **Amt der Ktn. Landesregierung, Abt 9 – Straßenbauamt Wolfsberg: Beratung und Beschlussfassung betreffend**
 - a) **Genehmigung des Sondernutzungsvertrages zur Zustimmung der Sondernutzung von Gemeindestraßengrund (Leitungsverlauf Wasserleitung)**
 - b) **Genehmigung des Wasserliefervertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 9/Straßenbauamt Wolfsberg**
6. **FB 10-ABK-FB-1870/2023, Flurbereinigung Schwarzl - Raunicher – Gde. Sittersdorf u. a.: Beratung und Beschlussfassung betreffend**
 - a) **Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1870/2023 vom 06.08.2025 inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**
 - b) **Genehmigung der Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 17.09.2025, Zahl: 10-ABK-FB-49070/2023 (GZ: 10-ABK-FB-1870/2023)**
7. **Sicherheitsinfrastruktur - Freiwillige Feuerwehren (BZ aR): Beratung und Beschlussfassung betreffend Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln aR 2024 in der Höhe von € 25.000,-für**
 - a) **Oberflächenentwässerung beim Rüsthaus Rückersdorf**
 - b) **Asphaltierung einer Bestandsfläche beim Rüsthaus Altendorf**
8. **Winterdienstvereinbarung 2025/26: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Leistungen für Schneeräumung im Gemeindegebiet an die Firma HOI ihr Haus und Gartenboy**
9. **W. Kavellar, 9133 Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes-Nr. 1112/3, KG Sittersdorf, auf Grundlage**

der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt hinsichtlich

- a) Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf
- b) Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde Sittersdorf

10. Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsvereinbarung zwischen der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH und der Gemeinde Sittersdorf für den AEBl Rasant KT50 94750N, Anschaffungsjahr 2007, auf Basis eines jährlichen Miet-/Nutzungsentgelts
11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf des Anhängers der Marke Stetzel, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf
12. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf des Mulchers der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf
13. KSL Tourismus Marketing GmbH: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorliegendem Entwurf des Radmasterplans für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg, Detailplanung für Unterkärnten/Sittersdorf (Grundsatzbeschluss lt. Vorschlag Beschlusstext)
14. Ing. W. Wutte, 9133 Kleinzapfen: Vorberatung und Beschlussfassung betreffend Antragstellung auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich Proboj (Wutte, Pecek, Gemeinde Sittersdorf) durch die Agrarbehörde Kärnten
15. WLVSchutzprojekt "Suchabach im Jauntal": Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des Übergabeprotokolls 2025 vom 30.10.2025
16. Zahl: 9/C5a/2024: Vorberatung, Beschlussfassung und Antragstellung an den GR betreffend
 - a) Umwidmung des Grundstückes Nr. 267 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 458 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet
 - b) Umwidmung des Grundstückes Nr. 266 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 343 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet
 - c) Genehmigung der vorliegenden Verwendungsvereinbarung (Besicherung mittels Vorlage eines Sparbuches)
17. Berichte des Bürgermeisters

Personalangelegenheiten:

18. Stellenplan 2026: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des geänderten Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2026

19. Ausschreibung der neuen Planstelle „Sachbearbeitung Steuern und Abgaben:

- a) Information an den GR betreffend erfolgtem Hearing der BewerberInnen um die ausgeschriebene Planstelle im Gemeindedienst „Sachbearbeitung Steuern und Abgaben“ (m/w/d) im Beschäftigungsausmaß von 62,5 % (25 Wochenstunden)**
- b) Beratung, Beschlussfassung und Antragstellung an den GR betreffend Vergabe der ausgeschriebenen Planstelle „Sachbearbeitung Steuern und Abgaben“ (m/w/d) im Beschäftigungsausmaß 62,5 %**

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Gerhard Koller begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Sittersdorf.

Vor Eröffnung der GR-Sitzung erfolgte die Angelobung nachstehend angeführter Ersatz-Gemeinderäte – siehe Niederschrift über die Angelobung lt. Beilage 1:

- Friedrich Hobel (WUTTE)
- Alfred Starz (WUTTE)

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird festgestellt.

Die GR-Sitzung ist öffentlich.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird nachstehender Antrag eingebracht:

REGI Sittersdorf:

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO betreffend Antragstellung beim Bundeskanzleramt im Rahmen des Förderaufrufs „Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung 2026) für die Neugestaltung eines modernen und zweisprachigen (deutsch/slowenisch) Webauftritts der Gemeinde Sittersdorf

Im Anschluss wird mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte begonnen:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR Niederschrift gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 45 K-AGO

Amtsvortrag:

Gemäß den Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung (K-AGO) ist festgelegt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen sind.

Vorschlag: GR Lukas Schippel (SPÖ)
GV Walter Schmacher (BGM)

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass GR Lukas Schippel (SPÖ) und GV Walter Schmacher (BGM) zu Protokollzeichnern der heutigen GR-Sitzung bestimmt werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2025: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025

Amtsvortrag:

Wird durch die außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen (§ 8 (1) KGHG).

Nachtragsvorschläge sind zu beschließen und kundzumachen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres in Kraft treten können.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde von der Finanzverwaltung der Gemeinde Sittersdorf erstellt und wurde der Abt. 3 vorgelegt. Die Überprüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 fand am 21.10.2025 statt und wurde durch die Revisionsbeamtin Frau Huß durchgeführt und die notwendigen Änderungen durch die Finanzverwaltung durchgeführt.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

1. Wesentliche Kennzahlen zum Nachtragsvoranschlag:

Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfszuweisungen

20815 Sittersdorf

RA 2024 / 1.NVA 2025

Übersicht

Werte in Euro

20815 Sittersdorf		VA 2025										Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)	
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	820	850	851	852	853	854	858	859		
EHH Erträge	SU 21	5.084.700	6.235.700	257.300	191.700	613.500	395.800	0	0	0	0		
EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	404.100	439.400	0	0	0	35.300	0	0	0	0		
EHH Erträge - bereinigt		4.680.600	5.796.300	257.300	191.700	613.500	360.500	0	0	0	0		
EHH Aufwendungen	SU 22	5.609.800	6.098.300	336.100	197.200	544.300	347.000	0	0	0	0		
EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	270.800	270.600	0	0	0	0	0	0	0	0		
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	1.500	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0		
EHH Aufwendungen - bereinigt		4.737.700	5.826.200	336.100	197.200	544.300	347.000	0	0	0	0		
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-107.100	-29.900	-78.800	-5.500	69.200	13.500	0	0	0	0		
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	479.700	631.400	0	65.100	86.600	0	0	0	0	0		
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	53.900	60.500	10.000	6.600	0	0	0	0	0	0		
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.700	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0		
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	514.300	751.100	0	111.900	124.900	0	0	0	0	0		
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-124.900	90.800	-88.800	84.700	107.500	13.500	0	0	0	0		

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das Ziel des Nachtragsvoranschlages 2025 ist es, die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Bereits beschlossene Investitionen sollen umgesetzt und ausfinanziert werden. Einige Projekte konnten bereits zur Gänze durchgeführt werden und sollen im Zuge des Rechnungsabschlusses – nach Erhalt der Endabrechnungen – ausfinanziert werden (u.a. Unwetter 2023: „Vellach Sofortmaßnahmen“, „Vellach Wildholzteppich“ und „Wasserleitung Polena“ sowie das IKZ-Projekt „Atemluftkompressor“). Ebenso soll lt. aktuellem Stand das Projekt „Brücke Müllnern“ noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Bei der Budgetierung wurde auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung geachtet. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

3.1. Gründe für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages:

Die Korrekturen im Nachtragsvoranschlag wurden aufgrund der bisher angefallenen Ausgaben und erhaltenen Einnahmen vorgenommen. Ebenso wurde die Budgetierung des Projekts „Brücke Müllnern“ korrigiert, da die buchhalterische Abwicklung fast zur Gänze über die Gemeinde Sittersdorf erfolgt.

Wird durch die außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen (§ 8 (1) KGHG).

3.2. Änderungen zum Voranschlag:

Die wesentlichsten Änderungen zwischen Voranschlag und Nachtragsvoranschlag sind folgende:

- **Ansatz 0* Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**
Durch Umstrukturierung der Versicherungen in den vergangenen Jahren kam es auch hier zu einer ansatzbezogenen Erhöhung, in Summe sind die Versicherungszahlungen jedoch geringer als davor. Die bisherige Rechtsschutzversicherung wurde bereits mit 01.12.2027 gekündigt. Die Sprechanlage der Firma ITEC wurde repariert/serviciert. Der Wechselrichter der PV-Anlage musste getauscht werden, die Kosten wurden zu rund 90% durch die Versicherung gedeckt. Der Ankauf von Verwaltungs-/Büroausstattung soll vorgenommen werden. Die Wärmekosten des Gemeindeamtes sind in den Betriebskosten enthalten. Bei den Betriebskosten kam es aufgrund der neuen Hausverwaltung zu erhöhten Kosten. Der Zweckzuschuss „KIG 2025 – Digitaler Wandel“ ist nicht mehr zweckgebunden, sondern es kann darüber frei verfügt werden. Die Kostenersätze für Volksbefragungen/Volksbegehren aus den Jahren 2023-2025 haben wir im Jahr 2025 erhalten.
- **Ansatz 1* Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
Im Bereich der Feuerwehren wurden und werden noch Projekte/Instandhaltungen (Atemluftkompressor, Garagenumbau, Asphaltierung, Oberflächenentwässerung) durchgeführt/vorgenommen, welche durch Bedarfszuweisungsmittel a.R. bedeckt sind. Bei den einzelnen Sachkonten innerhalb der Ansätze kam es zu Verschiebungen, um das Gesamtbudget je Ansatz nicht zu verändern.
Ein Teil der Unwetterschäden aus den Jahren 2017 und 2023 konnten fertiggestellt werden und die Endabrechnung sollen wir noch in diesem Jahr erhalten. Hier wurden mit dem NVA die voraussichtlichen Werte – nachträgliche Zahlungen sowie Mittel zur Ausfinanzierung/Bedeckung der einzelnen Projekte – erfasst.
- **Ansatz 2* Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft**
Aufgrund einer Pensionierung kam es zur Auszahlung der Abfertigung, sowie zum Erhalt der Abfertigungsversicherungsleistung.
Durch die Umstrukturierung der Versicherungen in den vergangenen Jahren kam es hier zu einer ansatzbezogenen Reduktion an Versicherungszahlungen. Die Aufteilung des Budgets im Ansatz Volksschule wurde aufgrund der bisherigen Ausgaben geändert. Bei den Heizkosten ist mit Mehrkosten zu rechnen. Rund EUR 10.000,- konnten eingespart werden, da die Schulassistenten im Schuljahr 2025/2026 doch nicht benötigt wird.

Bei den Schülerbeförderungskosten erhöhte sich der Gemeindeanteil für das Schuljahr 2024/2025 um rund EUR 16.000,-.

Die Endabrechnung des Kindergartens wies eine um rund EUR 80.000,- höhere Gutschrift auf. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen muss für Gemeindekinder, welche die Kindertagesstätte in einer fremden Gemeinde besuchen eine Ausgleichszahlung an die jeweilige Gemeinde bezahlt werden. In Summe entstanden dadurch rund EUR 6.400,- an Mehrkosten.

Auch die Gemeindegeldquote für Kinderbetreuungseinrichtungen gem. Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz stieg um rund EUR 9.500,-. Die Endabrechnung des Schuljahres 2024/2025 der GTS ergab eine Gutschrift iHv rund EUR 18.600,-. Die Vorauszahlungen für die GTS im Schuljahr 2025/2026 sind angestiegen.

- **Ansatz 3* Kunst, Kultur und Kultus**
In Rückersdorf wurde ein Bildstock saniert.
- **Ansatz 4* Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**
Aufgrund der Abrechnung der Kopfquoten 2024 kam es hier zu einem Rückersatz iHv rund EUR 31.300,-. Weiters wurden auch Strafgelder iHv rund EUR 29.400,- ausbezahlt. Die Kopfquotenbeitrag zum Pflege- und Sozialwesen wurde um rund EUR 1.700,- erhöht.
- **Ansatz 5* Gesundheit**
Aufgrund der Kooperationsvereinbarung 2024-2027 mit der KELAG kam es zu Einnahmen iHv rund EUR 12.000,-.
Durch den Betriebsabgang der Krankenanstalten 2025 kommt es zu Mehrkosten iHv rund EUR 16.400,-. Durch den Rechnungsabschluss 2024 der Krankenanstalten ergeben sich Mehreinnahmen iHv rund EUR 5.500,-.
- **Ansatz 6* Straßen- und Wasserbau, Verkehr**
Im Straßenbereich kam es aufgrund einer Flurbereinigung zu Mehreinnahmen iHv rund EUR 2.000,- und zu Mehrausgaben iHv rund EUR 1.000,- für den Ankauf von Absperr-Zaunelementen. Die Mehrausgaben im Bezug auf das Projekt „Straßensanierung Yves“ spiegeln sich nur im Finanzierungshaushalt wieder, da der Aufwand bereits im Jahr 2024 verbucht, die Zahlung jedoch erst im Jahr 2025 getätigt wurde. Im Jahr 2025 wurden beim Projekt HWS Suchabach-Logenberg mehr Arbeiten durchgeführt, als zuvor geplant. Dementsprechend sind hier sowohl die Ausgaben (Interessentenbeiträge) als auch die Einnahmen (Bedarfszuweisungsmittel) höher ausgefallen.
- **Ansatz 7* Wirtschaftsförderung**
Der e5-Mitgliedsbeitrag konnte aufgrund der Führung der Energiebuchhaltung um rund EUR 2.700,- reduziert werden. Restzahlungen und Resteinnahmen zur „Ölkesselfreien Gemeinde“ fanden im Jahr 2025 statt. 95% der eingehobenen Orts- und Nächtigungstaxe werden an die Tourismusverbände weitergeleitet. Aufgrund von Mehreinnahmen in diesem Bereich, kam es auch zu den Mehrausgaben iHv rund EUR 6.000,-. Aufgrund der Konzerte am Sonnegger See im Jahr 2024 erzielten wir Einnahmen iHv rund EUR 6.800,-. Die Einnahmen

wurden bereits 2024 verbucht, bezahlt jedoch erst im Jahr 2025.
Dementsprechend wirkt sich dies nur in der Finanzierungsrechnung aus.

- **Ansatz 8* Dienstleistungen**

Durch den Verkauf des Citroen Jumpy kam es zu Mehreinnahmen iHv EUR 1.100,-. Der Aufwand für die Abfertigungsversicherung sowie für den Mietaufwand für den Ford Ranger als auch für den Traktor New Holland wurde im Voranschlag zu hoch angesetzt. Beim Mietaufwand bei der Bentele Biomasse Technologie GmbH kam es aufgrund einer Indexanpassung zu Mehrkosten iHv rund EUR 2.600,-.

Die Mehrkosten im Bereich der Löhne stammen von Rufbereitschaftsentgelten. Die Bezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter/innen wurden auf dem veranschlagtem Konto nicht wirksam, da der Saisonmitarbeiter nicht über die Gemeinde, sondern über GPS beschäftigt wurde.

Mehrkosten im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter entstanden/entstehen für den Ankauf eines Dieseltanks, Arbeitsschuhen, Regenjacken und einer Teleskopleiter. Auch werden benötigte Schneeketten für beide Traktoren angekauft.

Am Sonnegger See konnten im Bereich der Eintritte und Liegen-/Schirmvermietung Mehreinnahmen iHv rund EUR 9.000,- erzielt werden. Mehreinnahmen iHv rund EUR 12.000,- ergaben sich durch AMS-Beihilfen und Bedarfszuweisungsmittel für Personalkosten, welche auch die Mehrkosten iHv rund EUR 2.000,- decken.

Im Bereich Grundbesitz kam es durch Grundstücksveräußerungen zu Mehreinnahmen, sowie zu Mehrausgaben durch den buchhalterischen Abgang.

Der Stromverbrauch des vermieteten Teils der Geoparkschule ist gestiegen, dementsprechend auch die Mehreinnahmen. Die Mieteinnahmen selbst sind geringer, da die Umsatzsteuer keinen Ertrag darstellt.

Bei der Wasserversorgung kam es zu Mehreinnahmen in Form der Benützungsgebühr und weniger Einnahmen im Form der Bereitstellungsgebühr. Die Mehrkosten bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern bezieht sich auf den Mehrbedarf von Wasserzählern. Sonstige Instandhaltungskosten sind geringer ausgefallen. Mehrkosten gab es bei den Trinkwasseruntersuchungen. Die Betriebskostenabrechnung 2024 der Jakobsquelle war auch geringer als geplant, hier kamen rund EUR 5.700,- weniger Kosten zustande.

Im Bereich der Abwasserversorgung konnten bei der Bereitstellungsgebühr Mehreinnahmen iHv rund EUR 39.000,- veranschlagt werden. Bei den Abrechnung der Kanalanschlussgebühren im Jahr 2023 entstand beim AWW ein Guthaben iHv EUR 4.900,-, welches im Jahr 2025 an uns überwiesen wurde. Dieser Betrag gehört jedoch im Zuge des Rechnungsabschlusses noch umgebucht und passiviert.

Bei der Müllbeseitigung konnten Mehreinnahmen iHv rund EUR 24.000,- erzielt werden. Davon entfallen rund EUR 5.000,- auf den Finanzierungsbeitrag für den

Umbau des Recyclinghofes, welche mittels dem Rechnungsabschluss 2025 der Rücklage für die Umbauarbeiten zugeführt werden sollen.

- **Ansatz 9* Finanzwirtschaft**

Hier kam es zu einer Erhöhung der Einnahmen durch Zinserträge, die Weiterverrechnung von Exekutionskosten, Grundsteuereinnahmen, Kommunalsteuererträge und Ortstaxen. Geringere Einnahmen ergeben sich bei den Verwaltungsabgaben. Durch die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2023 sind Mehreinnahmen iHv EUR 11.500,- entstanden.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	NVA 2025	VA 2025
Erträge:	€ 6.235.700,00	€ 5.784.200,00
Aufwendungen:	€ 6.098.300,00	€ 6.005.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen :	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 137.400,00	€ - 221.700,00
=> + 359.100,00		

Die Ergebnisrechnung stellt den Wertverbrauch (Aufwand), sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Ein positives Ergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, die Kosten inkl. der AfA aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zu beachten gilt jedoch, dass hier auch die Gebührenhaushalte enthalten sind.

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	NVA 2025	VA 2025
Einzahlungen	€ 6.817.600,00	€ 5.991.400,00
Auszahlungen	€ 7.000.300,00	€ 6.355.100,00
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ - 182.700,00	€ - 363.700,00
=> € + 181.000,00		

Die Finanzierungsrechnung liefert Informationen über die Liquidität und Finanzierung der Gemeinde.

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages

Im Nachtragsvoranschlag wurden diverse Mehreinnahmen und Mehrausgaben im Ergebnis- sowie im Finanzierungsvoranschlag berücksichtigt.

Die Verbesserung im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich vor allem aus Mehreinnahmen der folgenden Bereiche (gerundete Beträge):

- € 80.000,00 Kindergarten (Endabrechnung 2024/2025)
- € 120.000,00 Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln und sonstigen Zuschüssen (für welche es bisher keine Aufwendungen gab)
- € 30.000,00 Kommunalsteuer, Grundsteuer, Ortstaxe
- € 10.000,00 Sonnegger See
- € 10.000,00 Bereich Wasserversorgung
- € 23.000,00 Bereich Müllbeseitigung
- € 40.000,00 Bereich Abwasserbeseitigung

Auszahlungen in Verbindung mit Investitionen werden im selben Jahr in der Finanzierungsrechnung in gesamter Höhe dargestellt. In der Ergebnisrechnung werden diese Aufwendungen jedoch nicht sofort zur Gänze als Aufwand, sondern in Form der AfA über mehrere Jahre (Dauer variiert je nach Investitionstyp) dargestellt. Die für die Aufwendungen der Investition eingesetzten Bedarfszuweisungsmittel i.R. müssen seit dem Jahr 2024 sofort zur Gänze als Ertrag (dürfen nicht passiviert werden) dargestellt werden. Dies spiegelt sich zum Teil auch in den deutlich gestiegenen Erträgen und den weit aus weniger gestiegenen Ausgaben wider.

Der Nachtragsvoranschlag wurde von der Gemeindeaufsicht am 21.10.2025 begutachtet. Die von der Gemeindeaufsicht berechnete hoheitliche Eigenfinanzierungskraft (ohne die kostendeckend geführten Betriebe Wasser, Kanal und Müll und ohne Erträge und Aufwendungen mit Projektbezug) ergibt einen negativen Saldo iHv **EUR -124.900,-**. Im Vergleich zum Voranschlag 2025 (Saldo iHv EUR -283.200,-) hat sich dieser zwar um rund EUR 158.300,- verbessert, das Ergebnis ist jedoch nach wie vor negativ.

In diesem Sinne darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass für jede Neuanschaffung und jedes gesonderte Projekt zusätzliches Geld zur Bedeckung lukriert werden muss. Auch sind Folgekosten (z.B. jährliche Wartungs- und Instandhaltungskosten) bei der Planung neuer Projekte zu berücksichtigen, da die Bedarfszuweisungsmittel lt. aktuellem Stand in den nächsten Jahren geringer ausfallen werden.

5. Dokumentation zum Vermögen und der mittelfristigen Planung

Das Altvermögen wurde mit Hilfe des Moduls der SOT bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen anhand einer internen plausiblen Wertfeststellung.

Das Neuvermögen wurde mit Anschaffungskosten lt. Rechnung ins AVZ übernommen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Nutzungsdauertabelle lt. VRV 2015 (Anlage 7)

Eine Änderung der Nutzungsdauer wurde von uns nur bei den Kanalisationsanlagen nach Rücksprache mit dem Abwasserverband getroffen, da dieser der Kanalisation eine Nutzungsdauer von 65 Jahren beschien hat.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum VA 2025:

Gruppe 0: Büroausstattung, Versicherungen

Gruppe 1: Investitionen FF (über BZ aR abgewickelt), Unwetter 2023

- Gruppe 2: Personal/Abfertigungszahlungen, Heizmaterial, GTS-Kosten
Schülerbeförderung (hohe Mehrkosten);
Kindergarten (GS von AVS, Kosten für KIGA außer Sprengel)
- Gruppe 3: Bildstocksanierung
- Gruppe 4: Rückersätze an Gde/Strafgelder; Erhöhung der Kopfquote,
Stromvertrag / KELAG Werbebudget
- Gruppe 5: Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrages
- Gruppe 6: Straßen / FB – Einnahmen; Anschaffung von Verkehrseinrichtungen,
HWS-Projekt Suchabach/Logenberg, Mehrkosten durch raschere
Projektumsetzung
- Gruppe 7: e5-Mitgliedsbeitrag / Reduktion Energiebuchhaltung; Mehrausgaben TVB,
Veranstaltungsbeiträge (Semtainment, Acoustic)
- Gruppe 8: Anpassung Miete Bentele-Halle, Zahlung Rufbereitschaftszulagen,
Mehrkosten für Anschaffungen (Dieseltank, Schneeketten);
Badesee (Mehreinnahmen 12.000,-), Grundbesitz-Verkauf
Geopark-Schule (Mehreinnahmen Miete/Geoparkverwaltung)
Wasserversorgung: Mehreinnahmen Benützungsgebühr
Geringer Kosten für Jakobsquelle
Abwasser: Mehreinnahmen Bereitstellung

Müllhaushalt: Fin-beitrag für RH Rechberg
- Gruppe 9: Mehreinnahmen (Exe, Mahnungen, etc.); Rücklagen bleiben unverändert

Positives Ergebnis im EVA: + 137.000,-

Negatives Ergebnis im FVA: - 182.000,-

Der vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2025 wurde am 21.10.2025 durch die Revisionsbeamte Margit Huß überprüft und für in Ordnung befunden.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine freien BZ-Mittel zur Verfügung stehen, diese in den nächsten Jahren weiter rückläufig sind und daher in den nächsten Jahren weniger Spielraum für Gemeinde vorhanden ist. Für jedes Vorhaben werden zusätzliche BZ-Mittel aR notwendig sein.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden und von der Abt. 3 – Revision genehmigten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mittels entsprechender Verordnung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend notwendiger Korrektur von Eröffnungsbilanz-Werten aus dem Jahr 2020/2021

Amtsvortrag:

Am 10.10.2025 war Revisionsbeamter Andreas Fabach im Hause um ausgewiesene Am 10.10.2025 fand der Termin mit dem Kärntner Landesbediensteten der Abt. 3, Herrn Andreas Fabach in der Gemeinde Sittersdorf statt. Hinzugezogen wurde auch Herr Springer (Mitarbeiter der Firma Comm-Unity).

Grund für den Termin war die Aufklärung der EB-Buchungen aus dem Jahr 2020/2021.

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2025 wurden die EB Buchungen genauer betrachtet und festgestellt, dass es hier eventuell zu Differenzen bei den eingebuchten Forderungen und den damit entstandenen Salden per 31.12.2024 gekommen ist.

Forderungen seit 2021 im Budget mitgezogen werden.

Folgende Punkte wurden gemeinsam mit Herrn Fabach und Herrn Springer gesichtet und aufgeklärt.

1. Geschäftspartner 1317001496 „Diverse Abgabepflichtige“:

- Die Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre wurden gesichtet und festgestellt, dass die Sollabgänge (Kameralistik) aus dem Rechnungsabschluss 2019 herangezogen wurden und als Forderungen in der Eröffnungsbilanz eingebucht wurden. Die Sollabgänge sind jedoch keine Forderungen, sondern stellen lediglich die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben dar. Somit ist eine Korrektur der ursprünglich eingebuchten EB erforderlich und die Beträge sind auszubuchen.
 - **EUR 21.108,67 Korrektur EB** → Betrifft das AOH Projekt „WL Weinberg“
 - **EUR 21.108,67 Korrektur EB** → Betrifft ebenfalls das AOH Projekt „WL Weinberg“ (wurde doppelt erfasst)
 - **EUR 16.415,55 Korrektur Sportplatz AOH** → Betrifft die AOH Projekte „Sportkabinenbau“, „Sanierung Sportgebäude“, „Errichtung Sport- und Freizeitanlage“ sowie „Fertigstellung Sport- und Freizeitanlage“
 - **EUR 171.315,00 Korrektur** → Betrifft das AOH Projekt „Sanierung VS Sittersdorf“

2. Geschäftspartner 1317000489 „Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld“

- Die Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich über einen längeren Zeitraum hingezogen. In diesem Zeitraum wurde sowohl im alten Programm als auch im neuen

Programm gebucht. Hier gab es somit eine Überschneidung und die Forderung hätte nicht mehr in der EB aufgenommen werden dürfen.

- **EUR 5.201,69** → Betrifft Betriebskosten des Abwasserverbandes

3. Geschäftspartner 1317000010 „Gemeinde Sittersdorf“

- Hier wurden offenen Forderungen an die Gemeinde selbst (vermutlich eigene Kostenstellen bzw. AOH Projekte) eingebucht. In diesen Forderungen ist auch ein Ratenplan, welcher vor etwa 20 Jahren erstellt wurde, enthalten. Da nicht mehr nachvollziehbar ist, auf welche Kostenstellen diese „Forderungen“ gebucht gehören, ist auch hier eine Korrektur der EB durchzuführen.
- **EUR 17.820,33** → betrifft Wasser- und Kanalgebühren eigener Kostenstellen

FAZIT:

Gemeinsam mit Herrn A. Fabach/Abteilung 3 - Revision wurde festgestellt, dass alle oben angeführten Beträge auszubuchen sind und die vermeintlichen „Forderungen“ somit auf EUR 0,00 zu reduzieren sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Genehmigung zur Vornahme notwendiger EB-Korrekturen nach Prüfung und Freigabe durch die Abt. 3, Herrn A. Fabach, beschließen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Korrektur von Eröffnungsbilanz-Werten aus dem Jahr 2020/2021 nach interner Prüfung und Revision durch die Abt. 3 – Gemeinden wie folgt vorgenommen werden soll:

1. Geschäftspartner 1317001496 „Diverse Abgabepflichtige“:

- **EUR 21.108,67 Korrektur EB** → Betrifft das AOH Projekt „WL Weinberg“
- **EUR 21.108,67 Korrektur EB** → Betrifft ebenfalls das AOH Projekt „WL Weinberg“ (wurde doppelt erfasst)
- **EUR 16.415,55 Korrektur Sportplatz AOH** → Betrifft die AOH Projekte „Sportkabinenbau“, „Sanierung Sportgebäude“, „Errichtung Sport- und Freizeitanlage“ sowie „Fertigstellung Sport- und Freizeitanlage“
- **EUR 171.315,00 Korrektur** → Betrifft das AOH Projekt „Sanierung VS Sittersdorf“

2. Geschäftspartner 1317000489 „Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld“

- **EUR 5.201,69** → Betrifft Betriebskosten des Abwasserverbandes

3. Geschäftspartner 1317000010 „Gemeinde Sittersdorf“

- **EUR 17.820,33** → betrifft Wasser- und Kanalgebühren eigener Kostenstellen

Punkt 4 der Tagesordnung:

Sandy Rupitz: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 26.06.2025 stellt Frau Sandy Rupitz als Eigentümerin des Café Jährlig, 9133 Sittersdorf 100A, den Antrag auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages.

Der bisher bestehende Pachtvertrag zwischen ihr und der Gemeinde Sittersdorf betreffend Sitzgarten und Nebengebäude auf dem Grundstück 47/5, KG Sittersdorf wurde mit GR-Beschluss vom 24.07.2020 mit einer Laufzeit vom 01.07.2020 – 31.06.2025 abgeschlossen.

Der jährliche Pachtzins betrug € 200,-, zahlbar bis spät. 31.12. eines jeden Jahres (mit 5 %iger Indexanpassung).

Unter Pkt. 2.2 wurde festgelegt, dass nach Ablauf der Befristung im beiderseitigen Einvernehmen eine Option auf Verlängerung des Pachtvertrages auf weitere 5 Jahre in Anspruch genommen werden kann.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Ansuchen auf Verlängerung des Pachtvertrages zwischen Frau Sandy Rupitz und der Gemeinde Sittersdorf betreffend Sitzgarten und Nebengebäude auf dem Grundstück 47/5, KG Sittersdorf, mit einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 300,- (ohne Indexanpassung) die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Verlängerung des Pachtvertrages betreffend Teilfläche für ihren Sitzgarten und Nebengebäude auf dem Grundstück 47/5, KG Sittersdorf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt 9 – Straßenbauamt Wolfsberg: Beratung und Beschlussfassung betreffend

- a) Genehmigung des Sondernutzungsvertrages zur Zustimmung der Sondernutzung von Gemeindestraßengrund (Leitungsverlauf Wasserleitung)**
- b) Genehmigung des Wasserliefervertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 9/Straßenbauamt Wolfsberg**

Amtsvortrag zu a):

Das Straßenbauamt Wolfsberg ist mit dem Ersuchen an die Gemeinde Sittersdorf herangetreten, sich mit dem Lagerplatz bzw. Standort Salzsilo an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen, um den Mitarbeitern vor Ort geeignete Waschmöglichkeiten zu schaffen.

Für die geplante Verlegung einer Wasserleitung soll überwiegend öffentlicher Straßengrund (Land bzw. Gemeinde) in Anspruch genommen werden. Für die dauerhafte Nutzung von öffentlichem Grund der Gemeinde wurde ein Sondernutzungsvertrag vorbereitet, in welchem entsprechende Rechte und Pflichten geregelt wurden.

Amtsvortrag zu b:

Es wurde ein Übergabe-/Anschlusspunkt im Bereich der Pumpstation festgelegt, errichtet und mit einem Wasserzähler versehen. Die Errichtung der Zuleitung zum Lagerplatz wurde durch die Straßenmeisterei Eisenkappel in Eigenregie durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Wasserliefervertrag wird geregelt, dass unter Berücksichtigung der Kooperation zwischen Straßenbauamt und Gemeinde Sittersdorf kein Anschlussbeitrag (1 BE) verrechnet wird.

Für die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- Bereitschaftsentgelt von € 30,- pro Jahr
- Wasserbezugsgebühren pro bezogenem m³
- Wasserzählergebühr
- die Kosten der Errichtung (Material- und Grabungskosten) werden vom Antragsteller selbst getragen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge

- a) den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Kärntner Landesstraßenverwaltung, Straßenbauamt Wolfsberg, beschließen.
- b) den vorliegenden Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Straßenbauamt Wolfsberg für die Versorgung des Salzsilo-Standortes bzw. Lagerplatzes am Grundstück 1129/2, KG Sittersdorf, beschließen.

Beschluss zu a:

Einstimmig, mit 14 gegen null Stimmen (GR B. Hrowath ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Kärntner Landesstraßenverwaltung, Straßenbauamt Wolfsberg.

Beschluss zu b:

Einstimmig, mit 14 gegen null Stimmen (GR B. Hrowath ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Straßenbauamt Wolfsberg für die Versorgung des Salzsilo-Standortes bzw. Lagerplatzes am Grundstück 1129/2, KG Sittersdorf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**FB 10-ABK-FB-1870/2023, Flurbereinigung Schwarzl - Raunicher – Gde. Sittersdorf u. a.:
Beratung und Beschlussfassung betreffend**

- a) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1870/2023 vom 17.09.2025 inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**
- b) Genehmigung der Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 17.09.2025, Zahl: 10-ABK-FB-49070/2023 (GZ: 10-ABK-FB-1870/2023)**

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 09.01.2023 stellen Ing. H. und S. Schwarzl das Ansuchen um Auflösung und Übertragung vom Grundstück-Nr. 254/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 995/3, beide KG Altendorf, an die Gemeinde Sittersdorf. Bei Zustimmung durch die Gemeinde Sittersdorf wäre die Durchführung dieser Grundstücks- und Grenzbereinigung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens mit den Anrainern (Raunicher, Golautschnig, Golavcnik) geplant. In diesem Zusammenhang soll auch das nicht mehr existente Gewässer (öffentliches Wassergut) gelöscht werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 dem Ansuchen um Auflösung und Übertragung vom Grundstück-Nr. 254/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 995/3, beide KG Altendorf, im Ausmaß von insgesamt ca. 280 m² zum Preis von € 5,-- je m² zugestimmt. Die weitere Abwicklung soll mittels Flurbereinigungsverfahrens erfolgen. Die damit verbundenen Kosten bzw. die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Agrarbehörde Kärnten hat diesen Antrag als Flurbereinigungsverfahren qualifiziert, am 12.09.2024 die Grenzverhandlung durchgeführt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 17.09.2025 wurden die vertraglichen Inhalte in der vorliegenden Niederschrift festgelegt. Mittels Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-1870-TP vom 12.09.2024, werden einzelne Trennstücke der Gemeinde Sittersdorf zu- bzw. abgeschrieben.

Für die Zu- bzw. Abschreibung von Flächen lt. Teilungsausweis der Vermessungsurkunde ist eine Verordnung der Gemeinde Sittersdorf zu beschließen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge

- a) die Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1870-TP vom 06.08.2025 der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf betreffend Zu- und Abschreibung von Trennstücken genehmigen.
- b) die Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 17.09.2025 nach Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens genehmigen.

Beschluss zu a):

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1870/2023 vom 17.09.2025 inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf.

Beschluss zu b:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 17.09.2025, Zahl: 10-ABK-FB-49070/2023 (GZ: 10-ABK-FB-1870/2023).

Punkt 7 der Tagesordnung:

Sicherheitsinfrastruktur - Freiwillige Feuerwehren (BZ aR): Beratung und Beschlussfassung betreffend Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln aR 2024 in der Höhe von € 25.000,- für

a) Oberflächenentwässerung beim Rüsthaus Rückersdorf

b) Asphaltierung einer Bestandsfläche beim Rüsthaus Altendorf

Amtsvortrag:

Mit Zusicherungsschreiben vom 22.01.2024, Zahl: VK132-10/16-2024 wurden von LR Ing. Daniel Fellner Bedarfszuweisungsmittel aR in der Höhe von € 25.000,- für „Sicherheitsinfrastruktur FF“ zugesagt.

FF Rückersdorf:

In einer gemeinsamen Besprechung vor Ort am 10. Oktober 2025 wurde vereinbart, dass an der Rückseite des Rüsthauses die Humusschicht abgezogen, Drainagen verlegt und die bestehende Ableitung verlängert werden soll.

Die Durchführung der Arbeiten durch ist noch für Oktober 2025 geplant.

Laut Mitteilung der Firma Tscherteu kann diese Arbeit nur in Form von Regiearbeiten durchgeführt werden.

FF Altendorf:

In einer gemeinsamen Besprechung am 24. September 2025 wurde besprochen, dass die Fläche des Antreteplatzes neu asphaltiert werden soll (Abtrag der bestehende Asphaltschicht). Das Ausmaß der neuen Asphaltschicht soll unverändert groß bleiben (ca. 200 m²).

Kosten lt. Angebot der Firma Tscherteu vom 26.09.2025: € 12.451,50 inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln aR 2024 in der Höhe von € 25.000,- für folgende Maßnahmen die Zustimmung erteilen:

a) die Oberflächenentwässerung beim Rüsthaus Rückersdorf in der Höhe von ca. € 6.000,-

b) die Asphaltierung einer Bestandsfläche beim Rüsthaus Altendorf (Bewerbsplatz) in der Höhe von ca. € 12.000,-

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, die Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln aR 2024 in der Höhe von insgesamt € 25.000,- für nachstehende Vorhaben einzusetzen:

- a) Oberflächenentwässerung beim Rüsthaus Rückersdorf
- b) Asphaltierung einer Bestandsfläche beim Rüsthaus Altendorf

Punkt 8 der Tagesordnung:

Winterdienstvereinbarung 2025/26: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Leistungen für Schneeräumung im Gemeindegebiet an die Firma HOI ihr Haus und Gartenboy

Amtsvortrag:

Der Winterdienst (Schneeräumung und Salz- bzw. Splittstreuung) im Gemeindegebiet soll in der Wintersaison 2025/26 neben den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes der Gemeinde Sittersdorf ergänzend durch Dritte durchgeführt werden.

Es liegen derzeit folgende Angebote vor:

Firma	Gerät	Stundensatz netto	Bereitstellungspauschale
Firma HOI	150 PS Traktor	89,25	€ 1.785,- (20 Std), auf Leistungsstunden voll anrechenbar
Maschinenring	120 PS Traktor	97,00	€ 2.640,00 (20 Std = € 2.328,00 anrechenbar), € 312,-- ÜZ Bereitstellung
Maschinenring	120 PS Traktor	97,00	€ 600,- B-Pauschale (nicht auf Leistungs-Std. anrechenbar)

Aufgrund des Angebotes der Firma HOI ihr Haus und Gartenboy vom 15.10.2025 hat Ende November 2025 eine gemeinsame Besprechung stattgefunden.

Der vereinbarte Stundenpreis für die Schneeräumungsarbeiten inkl. Streudienst (Mann mit Traktor, Schneepflug und Streugerät) beträgt € 89,24 zuzüglich 20% Mwst, d. s. € 107,10 inkl. Mwst.

Einsatz- und Routenplan:

Öffentliches Wegenetz der Gemeinde Sittersdorf beginnend von der Abzweigung B81/Sielach Straße inkl. Nebenwege in Sielach-Ost – Ortschaft Sielach bis zur Wegkreuzung Albiro – Sielach-West (bis Anwesen Fido inkl. Zufahrten bis zur Einbindung in die B82).

Abzweigung von B85 in Miklauzhof nach Winkel – Dullach – Goritschach inkl. Nebenwege.

Auch für die Firma HOI ihr Haus und Gartenboy gilt die Regelung hinsichtlich einer Bereitstellungspauschale für die Bereitstellung der Maschinen (Traktor, Pflug, etc.) von 20 Std. mit einem Stundensatz von € 107,10 brutto. Diese Gebühr kommt in schneearmen Winter zu tragen, in denen nur geringer Aufwand an Winterdienstleistungen anfällt. Sollte der tatsächliche Leistungsaufwand in der Wintersaison 2025/26 diesen Betrag von € 2.142,-- übersteigen, wird nur der darüber hinaus gehende Betrag in Rechnung gestellt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Vergabe von Leistungen für Schneeräumung im Gemeindegebiet an Dritte aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 15.10.2025 an den Bestbieter, die Firma HOI Ihr Haus und Gartenboy e.U., Buchbrunn 23b, 9141 Eberndorf, zum Stundensatz von € 89,25 netto, beschließen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Vergabe von Leistungen für Schneeräumung im Gemeindegebiet an Dritte aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 15.10.2025 an den Bestbieter, die Firma HOI Ihr Haus und Gartenboy e.U., Buchbrunn 23b, 9141 Eberndorf, zum Stundensatz von € 89,25 netto, d. s. € 107,10 inkl. MWSt.

Auch für die Firma HOI ihr Haus und Gartenboy gilt die Regelung hinsichtlich einer Bereitstellungspauschale für die Bereitstellung der Maschinen (Traktor, Pflug, etc.) von 20 Std. mit einem Stundensatz von € 107,10 brutto. Diese Gebühr kommt in schneearmen Winter zu tragen, in denen nur geringer Aufwand an Winterdienstleistungen anfällt. Sollte der tatsächliche Leistungsaufwand in der Wintersaison 2025/26 diesen Betrag von € 2.142,-- übersteigen, wird nur der darüber hinaus gehende Betrag in Rechnung gestellt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

W. Kavellar, 9133 Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes-Nr. 1112/3, KG Sittersdorf, auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt hinsichtlich

- a) Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf**
- b) Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde Sittersdorf**

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2024 stellte Frau Wilma Kavellar den Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des öffentlichen Weges Nr. 1112/3, KG 76220/Sittersdorf, im Bereich ihres Wohnhauses in Rain 4 im Ausmaß von ca. 90 m².

Dieses Teilstück endet im Hofbereich ihres Objektes und möchte von der Antragstellerin erworben werden.

Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sittersdorf ist dieses Teilstück als Aufschließungsgebiet gewidmet. Die angrenzenden Grundstücke .68/1 ist Bauland-Dorfgebiet, das Grundstück 686/1 ist Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 dem Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes-Nr. 1112/3, KG Sittersdorf, im Ausmaß

von ca. 90 m² zum Preis von € 20,- je m² grundsätzlich die Zustimmung erteilt wird. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Im Rahmen der am 20.02.2025 stattgefundenen Grenzverhandlung wurden die neuen Grenzpunkte festgelegt und die Vermessungsarbeiten durch die Angst GeoVermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, durchgeführt.

Mit Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U vom 05.05.2025 wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 97 m² vom öffentlichen Gut/Gemeinde Sittersdorf abgeschrieben und dem Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf, zugeschrieben. Weiters wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück Nr. .67/1, KG Sittersdorf, (Tazol J.) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1112/3 (öffentliches Gut – Gemeinde Sittersdorf) zugeschrieben. Diese Zu- und Abschreibungen sind mittels vorliegender Verordnung vom Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt,

- a) der Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² vom Grundstück 1112/3 der Gemeinde Sittersdorf und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf, sowie
- b) der Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück .67/1 (Tazol) an das Grundstück 1112/3, öffentliches Gut der Gemeinde Sittersdorf – Straßen und Wege, die Zustimmung erteilen.

Beschluss zu a:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, die Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² vom Grundstück 1112/3 der Gemeinde Sittersdorf und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf,

Beschluss zu b:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, die Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück .67/1 (Tazol) an das Grundstück 1112/3, öffentliches Gut der Gemeinde Sittersdorf – Straßen und Wege

Punkt 10 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsvereinbarung zwischen der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH und der Gemeinde Sittersdorf für den AEBI Rasant KT50 94750N, Anschaffungsjahr 2007, auf Basis eines jährlichen Miet-/Nutzungsentgelts

Amtsvortrag:

Das Allzweckfahrzeug AEBI Rasant KT50 94750N, Baujahr 2007, wird bisher auf Basis von Leistungsstunden (Aufzeichnungen des Wirtschaftshofes) mittels festgelegtem Stundensatz an die Gemeinde Sittersdorf verrechnet. Da diese Aufzeichnungen bzw. deren Auswertungen sehr zeitaufwändig sind, soll die Verrechnung des Gerätes auf eine jährliche Pauschale umgestellt werden. Als Basis für die Berechnung wurden die Leistungsstunden der letzten 5 Jahre herangezogen (durchschnittlich ca. 470 Stunden).

Die jährliche pauschale Miete soll mit € 15.000,- festgelegt werden, um eine Rücklagenbildung zur künftigen Neuanschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges zu ermöglichen.

 GEMEINDE SITTERSDORF Zahl: NUTZUNGSVEREINBARUNG abgeschlossen zwischen a) der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH, 9133 Sittersdorf 100A, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard KOLLER, als Geschäftsführer, im Folgenden kurz NUTZUNGSGEBERIN genannt und b) der Gemeinde Sittersdorf, 9133 Sittersdorf 100A, im Folgenden kurz NUTZERIN genannt, wie folgt: 1. Nutzungsgegenstand/Mietgegenstand Die Sittersdorfer Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin des Traktors 91750N, welcher im Jahr 2007 von der Firma AZ-Tech mittels Leasingfinanzierung angekauft wurde. Der Leasingvertrag Nr. 507096 mit der Hypo Leasing endete bereits mit 31.07.2012. 2. Ausschluss der Gewährleistung Die Nutzerin erklärt, dass sie das Mietobjekt kennt und die Nutzungsgeberin leistet keine Gewährleistung für Sachmängel jeglicher Art. Etwaige, nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die die Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. 3. Nutzungsdauer/Mietdauer Die Nutzungsdauer/Mietdauer beginnt mit 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres aufzukündigen. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer den Nutzungsgegenstand unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem es bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf, Tel: +43 (0)4237/ 2020-0, Fax: +43 (0)4237/2020-9 E-Mail: gemeinde@sittersdorf.at, Web: www.sittersdorf.at; UID: ATU59362629 Bank: Raiffeisenkasse Eberndorf reg. Gen.m.b.H.; BIC: RZKTAT2K288; IBAN: AT03 3928 8000 0070 2050	4. Nutzungsentgelt/Mietentgelt Die Nutzerin verpflichtet sich einen jährlichen Nutzungsbetrag in Höhe von EUR 15.000,-, nach Erhalt der Abrechnung, an den Nutzungsgeber auf folgende Bankverbindung IBAN: AT03 3928 8000 0070 2050 der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH zu überweisen. 5. Instandhaltung, Instandsetzung Der Nutzungsgegenstand ist von der Nutzerin pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und im übergebenen Zustand unter Berücksichtigung einer natürlichen Abnutzung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erhalten. Die Instandhaltung des Nutzungsgegenstandes übernimmt die Nutzerin. 6. Versicherungen Die Fahrzeugversicherung ist von der Nutzungsgeberin zu bezahlen. 7. Rechtsnachfolge Diese Vereinbarung gilt auch für Rechtsnachfolger. 8. Aufsichtsrecht und vertragsmäßiger Gebrauch Die Nutzungsgeberin oder ihr Beauftragter ist befugt, das vermietete Objekt auch ohne Zustimmung der Mieterin zu besichtigen bzw. zu kontrollieren. Eine dauernde Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Nutzungsgeberin zulässig. 9. Kosten und Gebühren Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die Nutzerin. 10. Sonstige Bestimmungen a. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung b. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Eisenkappel festgelegt c. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei je ein Exemplar erhält Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf 100A, 9133 Sittersdorf, Tel: +43 (0)4237/ 2020-0, Fax: +43 (0)4237/2020-9 E-Mail: gemeinde@sittersdorf.at; Web: www.sittersdorf.at; UID: ATU59362629 Bank: Raiffeisenkasse Eberndorf reg. Gen.m.b.H.; BIC: RZKTAT2K288; IBAN: AT03 3928 8000 0070 2050
--	---

Der Beirat der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH und der Gemeinde Sittersdorf für den AEBI Rasant KT50 94750N, Anschaffungsjahr 2007, auf Basis eines jährlichen Miet-/Nutzungsentgelts in der Höhe von € 15.000,- einstimmig genehmigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH und der Gemeinde Sittersdorf für den AEBI Rasant KT50 94750N, Anschaffungsjahr 2007, auf Basis eines jährlichen Miet-/Nutzungsentgelts in der Höhe von € 15.000,- die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH und der Gemeinde Sittersdorf für den AEBl Rasant KT50 94750N, Anschaffungsjahr 2007, auf Basis eines jährlichen Miet-/Nutzungsentgelts in der Höhe von € 15.000,-.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf des Anhängers der Marke Stetzl, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf

Amtsvortrag:

Die Sittersdorfer Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin eines Anhängers der Marke STETZL, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009. Dieser Anhänger wird bisher auf Basis von Leistungsstunden (Aufzeichnungen des Wirtschaftshofes) mittels festgelegtem Stundensatz an die Gemeinde Sittersdorf verrechnet. Da diese Aufzeichnungen bzw. deren Auswertungen sehr zeitaufwändig sind, soll die Verrechnung des Gerätes auf eine jährliche Pauschale umgestellt werden. Als Basis für die Berechnung wurden die Leistungsstunden der letzten 5 Jahre herangezogen (durchschnittlich ca. 200 Stunden).

Mag. S. Falgenhauer (Confida St. Veit) empfahl angesichts des Alters des Gerätes den Aufwand noch geringer halten und das Gerät zum Buchwert (€ 1,-) an die Gemeinde zu verkaufen. Damit entfallen zusätzliche Aufzeichnungs- und Verrechnungspflichten.

Der Beirat der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 einstimmig beschlossen, dass der Anhänger der Marke Stetzl, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf verkauft werden soll.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Verkauf des Anhängers der Marke Stetzl, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf zustimmen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, den Verkauf des Anhängers der Marke Stetzl, Fahrzeug-Ident-Nr. E230CXL482, Baujahr 2009, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf gemäß vorliegendem Kaufvertrag vom 25.09.2025

Punkt 12 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf des Mulchers der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf

Amtsvortrag:

Die Sittersdorfer Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin eines Mulchers der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005. Dieser Mulcher wird bisher auf Basis von Leistungsstunden (Aufzeichnungen des Wirtschaftshofes) mittels festgelegtem Stundensatz an die Gemeinde Sittersdorf verrechnet. Da diese Aufzeichnungen bzw. deren Auswertungen sehr zeitaufwändig sind, soll die Verrechnung des Gerätes auf eine jährliche Pauschale umgestellt werden. Als Basis für die Berechnung wurden die Leistungsstunden der letzten 5 Jahre herangezogen (durchschnittlich ca. 55 Stunden).

Mag. S. Falgenhauer (Confida St. Veit) empfahl angesichts des Alters des Gerätes den Aufwand noch geringer halten und das Gerät zum Buchwert (€ 1,-) an die Gemeinde zu verkaufen. Damit entfallen zusätzliche Aufzeichnungs- und Verrechnungspflichten.

Der Beirat der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 einstimmig beschlossen, dass der Mulcher der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf verkauft werden soll.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Verkauf des Mulchers der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf zustimmen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den Verkauf des Mulchers der Marke BCS S.p.A., Bezeichnung lt. Typenschild: 630WS MAX ACT340, Baujahr 2005, auf Basis des aktuellen Buchwerts von € 1,00 von der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH an die Gemeinde Sittersdorf gemäß vorliegendem Kaufvertrag.

Punkt 13 der Tagesordnung:

KSL Tourismus Marketing GmbH: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorliegendem Entwurf des Radmasterplans für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg, Detailplanung für Unterkärnten/Sittersdorf (Grundsatzbeschluss lt. Vorschlag Beschlusstext)

Amtsvortrag:

Im Auftrag der KSL Tourismus Marketing GmbH (Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal) in Kooperation mit der LAG Unterkärnten wurde durch die adasca e.U. – Büro für

Raum-, Stadtplanung und Stadtforschung die Ausarbeitung eines Radmasterplanes vorgenommen.

Ziel ist es, die wichtigsten touristischen Einrichtungen verkehrs- und radtechnisch gut zu vernetzen bzw. Lücken im bestehenden Radnetz zu schließen.

Für die Gemeinde Sittersdorf sind hier besonders wichtig:

- Lückenschluss Rückersdorf – Müllnern (L117)
- Ausbau des Radwegenetzes zwischen Gallizien/Drabunaschach und Sittersdorf/Miklauzhof sowie
- der Anschluss Sonnegger See (an den R1D)

Der Entwurf des Radmasterplanes wurde allen Gemeinden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 18.10.2025 zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den Entwurf des vorliegenden Radmasterplanes zur Kenntnis nehmen, da alle Vorstellungen/Wünsche hinsichtlich Erweiterung des Radwegenetzes der Gemeinde Sittersdorf berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf einen Grundsatzbeschluss betreffend Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal, der folgendermaßen lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Ing. W. Wutte, 9133 Kleinzapfen: Vorberatung und Beschlussfassung betreffend Antragstellung auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich Proboj (Wutte, Pekec, Gemeinde Sittersdorf) durch die Agrarbehörde Kärnten

Amtsvortrag:

Herr Ing. W. Wutte stellt mit Posteingang vom 23.10.2025 ein Ansuchen um Genehmigung eines Flurbereinigungsverfahrens in Proboj. Die beiden Grundeigentümer, Andreas Pekec und Ing. Willibald Wutte, möchten zur besseren Bewirtschaftung einen flächengleichen Grundstückstausch (siehe beiliegende Lagepläne) durchführen.

Von dieser Flurbereinigung wären nachstehend angeführte Grundstücke betroffen:

Grundstücke Nr.	KG	Grundeigentümer
114, 115 und 116,	KG Proboj	Ing. Wilibald Wutte
108/2, 109, 110, 111, 112, 113	KG Proboj	Andreas Pecec

Im Zuge dieser Flurbereinigung soll auch das Grundstück Nr. 487 der Gemeinde Sittersdorf – öffentliches Gut, KG 76216 Proboj, geteilt und die Teilflächen an die beiden Grundeigentümer verkauft werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Ansuchen von Herrn Ing. W. Wutte um Abschluss eines Flurbereinigungsübereinkommens betreffend Teilung und Übertragung von Trennstücken des Grundstückes-Nr. 487, KG Proboj, öffentliches Gut – Gemeinde Sittersdorf, die Zustimmung erteilen.

Der Kaufpreis für das Grundstück Nr. 487 der Gemeinde Sittersdorf – öffentliches Gut, KG 76216 Proboj, wird mit € 4,-- je m² festgelegt.

Alle mit der Vermessung und grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dem Ansuchen von Herrn Ing. W. Wutte um Abschluss eines Flurbereinigungsübereinkommens betreffend Teilung und Übertragung von Trennstücken des Grundstückes-Nr. 487, KG Proboj, öffentliches Gut – Gemeinde Sittersdorf, die Zustimmung erteilen. Der Kaufpreis für das Grundstück Nr. 487 der Gemeinde Sittersdorf – öffentliches Gut, KG 76216 Proboj, wird mit € 4,-- je m² festgelegt.

Alle mit der Vermessung und grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.

Punkt 15 der Tagesordnung:

WLV-Schutzprojekt „Suchabach im Jauntal“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des Übergabeprotokolls 2025 vom 30.10.2025

Amtsvortrag:

Das WLV-Schutzprojekt „Suchabach im Jauntal“ befindet sich erfolgreich in der Umsetzungsphase. So konnten Erweiterungen von Schutzmaßnahmen im Bereich Kristendorf bereits vollständig abgeschlossen werden. Im Jahr 2025 wurden weitere Sicherheitseinrichtungen entlang des Sagerbaches fertig gestellt.

Bauwerk 03:	Betonleitwerk inkl. 68 lfm Leitschienen inkl. Handlauf
Bauwerk 05:	Brückentragwerk inkl. 14,5 lfm. Leitschienen inkl. Handlauf 43 lfm Geländer in Lärche 2 Stahl-Absprerrgitter auf den Sperrenflügeln
Bauwerk 06:	Brückentragwerk inkl. 13.75 lfm Leitschienen inkl. Handlauf 16 lfm Geländer in Lärche 2 Stahl-Absprerrgitter auf den Sperrenflügeln

Die angeführten Bauwerke werden gemäß techn. RL für die Wildbach- und Lawinenverbauung von der zuständigen Gebietsbauleitung rechtsverbindlich in die Erhaltungsverpflichtung der Gemeinde Sittersdorf übertragen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge das vorliegende Übergabeprotokoll 2025 vom 30.10.2025 zum WLV-Schutzprojekt "Suchabach im Jauntal" genehmigen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf das vorliegende Übergabeprotokoll 2025 vom 30.10.2025 zum WLV-Schutzprojekt "Suchabach im Jauntal".

Punkt 16 der Tagesordnung:

Zahl: 9/C5a/2024: Vorberatung, Beschlussfassung und Antragstellung an den GR betreffend

- a) Umwidmung des Grundstückes Nr. 267 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 458 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet
- b) Umwidmung des Grundstückes Nr. 266 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 343 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet
- c) Genehmigung der vorliegenden Verwendungsvereinbarung (Besicherung mittels Vorlage eines Sparbuches)

Amtsvortrag:

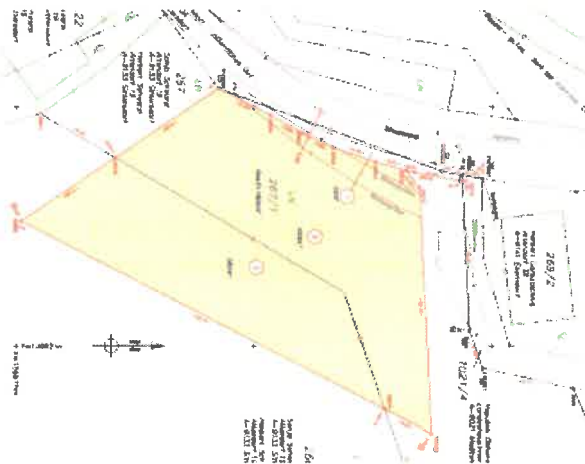
Herr Ing. Schwarzl Herbert ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 16.04.2024 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehend angeführten Grundstücke.

EigentümerIn	Ing. Schwarzl Herbert	
EZ	20	
Grundstück a)	267	Nach Teilung Parz.Nr. 267/1
KG	76202 Altendorf	Fläche: 5.426 m ²

Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet	
Ausmaß der beantragten Fläche in m ²	Insgesamt 458,00 m ²	
Grundstück b)	266	Nach Teilung Parz.Nr. 267/1
KG	76202 Altendorf	Fläche: 4.003 m²
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet	
Ausmaß der beantragten Fläche in m ²	Insgesamt 343,00 m ²	
Begründung f. die Umwidmung	Da bei unserer Hofstelle in Altendorf 19 kein anderer Bauplatz für einen Neubau zur Verfügung steht und wir nicht wollen dass unsere Tochter in eine andere Gemeinde zieht ersuchen wir um eine Umwidmung. Das Grundstück befindet sich zwischen unserem Wohnhaus und dem angrenzenden Wohnhaus der Familie Golautschnig. Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden sich in unmittelbarer Nähe .	

Herr Schwarzl Herbert hat bereits am 02.12.2021 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 266 und 267, je KG Altendorf angesucht. Siehe Vorakt: 3a/C5a/2022 und 3b/C5a/2022 (Vorprüfung – Abt. 3 FRO vom 27.07.2022)

In neuen Verfahren bleibt das Ausmaß der beantragten Fläche unverändert – es hat sich jedoch die Positionierung der Fläche sowie die Aufteilung der Fläche auf die jeweiligen Parzellen aufgrund der anhängigen Grundstücksteilung verändert.



Flächenwidmung:

Parzelle: 267, KG Altendorf (ca. 458 m2),

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

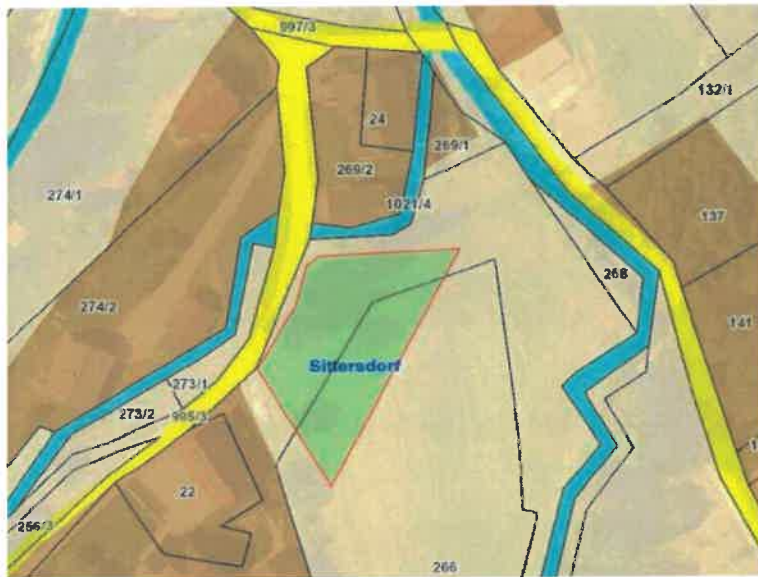
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

Parzelle: 266, KG Altendorf (ca. 343 m2),

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Bauland - Dorfgebiet

Nach erfolgter Teilung: Parz.Nr. 267/1, KG Altendorf (insgesamt 801 m2)

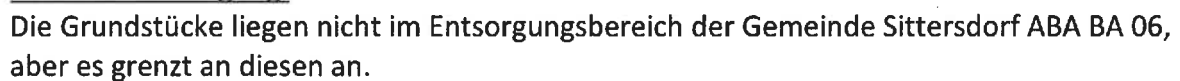


Zufahrt:



Die Zufahrt zu den Parz.Nr. 267 und 266, KG Altendorf ist über die bestehende Zufahrt der Parz.Nr. 995/3, KG Altendorf möglich. Diese Zufahrt ist als öffentliches Gut (Straßen und Wege) ausgewiesen und steht im Eigentum der Gemeinde Sittersdorf..

Die beantragte Fläche liegt im Versorgungsbereich der WG Altendorf-Tichoja. Eine Bestätigung für einen Wasseranschluss wurde bereits vorgelegt.





Beschreibung:

Das angefragte Grundstück ist nicht im Entsorgungsbereich.
 Eine Anschlussmöglichkeit wäre über den bestehenden Schacht AL231.3 in Form einer Kernbohrung ober der Berme möglich. (Abstich ca. 1,35-1,40m von Deckeloberkante, da Einleitung gegen die Fließrichtung erfolgt und daher noch ein 90° Bogen ober der Berme montiert werden muss)

Kernbohrung und Einbau Dichtung erfolgt durch den AWV - Kostentragung Antragsteller (Kosten belaufen sich auf ca. €300,- ohne Grabungsarbeiten)

Sollte der Anschluss inkl. Grabungsarbeiten (Schächtfreilegung im Asphaltbereich, Kernbohrung, Einbau HA-Leitung PP150/3m inkl. Dichtung und Hinterfüllung mit Asphaltinstandsetzung) durch den AWV erfolgen belaufen sich die Kosten auf ca. € 1.500 - 1.800,-

Schätzpreise Netto.

ÖEK 2018:

Die beantragte Fläche entspricht nur zum Teil dem ÖEK der Gemeinde Sittersdorf, da das Grundstück teilweise außerhalb der „Siedlungsgrenze absolut: Naturraum oder Ortsbild“ liegt.



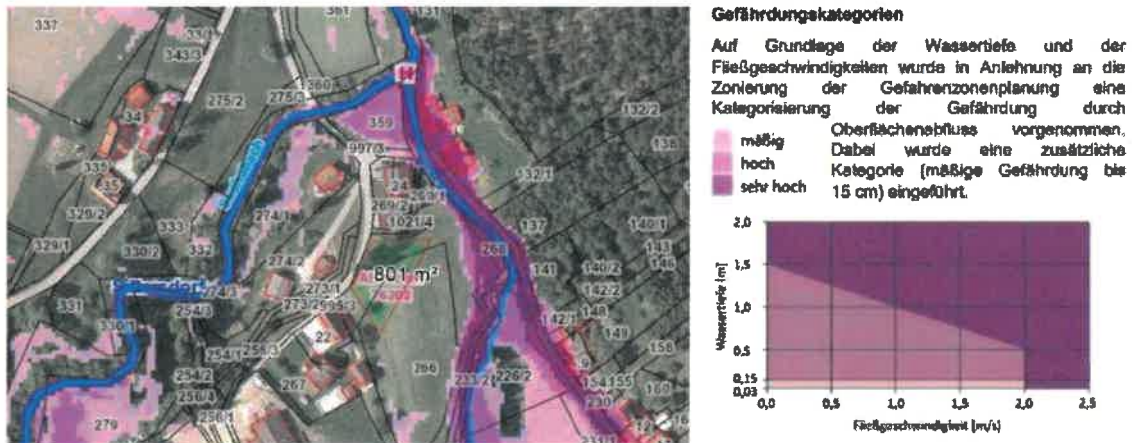
Ergebnis des ÖEK:

Siedlungsgrenze absolut: Naturraum oder Ortsbild

Die Aussageschärfe der Siedlungsgrenzen ist bei absoluten Siedlungsgrenzen mit der Pfeilspitze festgelegt. Eine geringfügige Überschreitung ist nur bei spezieller Geländesituation, Parzellenkonfiguration, baulicher Einpassung und bei Wegfall der rechtlichen Einschränkungen oder der technischen Infrastruktur möglich.

Die beantragte Fläche grenzt an bestehendes Bauland-Dorfgebiet an.

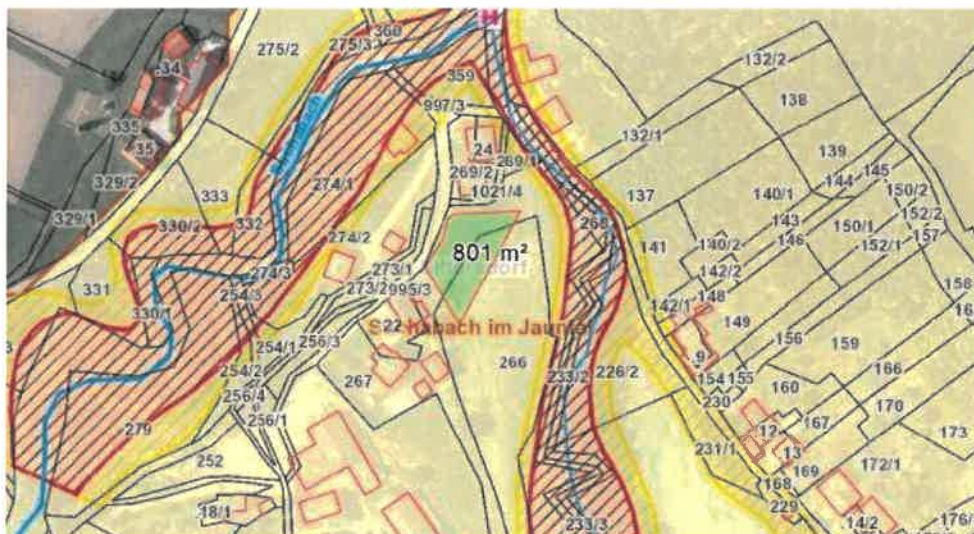
Oberflächenabfluss:



Im gegenständlichen Bereich liegt keine Gefährdung vor.

Schutzwasserwirtschaft/WLV:

Die Grundstücke liegen im Einflussbereich des Suchabach im Jauntal.



Hydrant



Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, handelt es sich um eine (geringfügig) alternative Festlegung gegenüber dem Begehren 3a und 3b/2022.

Entsprechend dem Raumordnungsgesetz 2021 ist das Flächenausmaß auf 800 m² (kein Siedlungsschwerpunkt!) zu reduzieren.

Fläche beantragt: 801 m² Fläche genehmigt: 800 m²

Weiters wird in der Vorprüfung für die Fortsetzung des Verfahrens u.a. Fachgutachten der

- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL
- WLW

gefordert.

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung erforderlich!

Gutachterliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 08.07.2024:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu den nachstehenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

9/C5a/2024

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Gutachterliche Stellungnahme der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL vom 24.07.2024:

Die angrenzenden Bäche xxx befinden sich im Kompetenzbereich der WLW. Für gegenständliche Grundstücke 433 und 435/2 KG Sittersdorf ist gemäß Oberflächenabflusskarte KAGIS keine Gefährdung gegeben.

Weiters gibt es keine ausgewiesenen Sonderanlagen bzw. Schutz od. Schongebiete.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 9/C5a/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtkart und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

9/C5a/2024

Für den geplanten Umwidmungspunkt 9/C5a/2024 konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen betroffen sind. Aus diesem Grund spricht Seitens der Bezirksforstinspektion nichts gegen die geplanten Umwidmungsvorhaben.

Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Die Grundstücke Nr. 267 und 266 (nach Teilung Parz. Nr. 268/1) der KG Altendorf liegen nicht im Entsorgungsbereich. Ein Kanalanschluss ist bereits auf der Liegenschaft vorhanden.

2. Anschluss wäre auf Antrag des Antragstellers möglich.

Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024:
Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
9/2024	267, 266	Altendorf

Wasserbautechnische Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12
Wasserwirtschaft, UAbt. KL vom 05.09.2024

Die angrenzenden Bäche Sagerbach und Suchabach befinden sich im Kompetenzbereich der WLIV. Für gegenständliche Grundstücke 266 und 267 KG Altendorf ist gemäß Oberflächenabflusskarte KAGIS keine Gefährdung gegeben.

Weiters gibt es keine ausgewiesenen Sonderanlagen bzw. Schutz od. Schongebiete.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht für die Umwidmung der Teilfläche keine Einwände.

13.11.2025:

„Verwendungsvereinbarung - Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen“ wurde am 04.11.2025 inkl. Sparbuch bei der Gemeinde Sittersdorf hinterlegt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag betreffend

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 267 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 458 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet
- Umwidmung des Grundstückes Nr. 266 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 342 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet
(im Gesamtausmaß der Widmungsfläche von nunmehr 800 m²) die Zustimmung erteilen.
- die vorliegende Verwendungsvereinbarung (Besicherung mittels Vorlage eines Sparbuches) für die Widmung 9/C5a/2024 genehmigen

Beschluss zu a:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Umwidmung des Grundstückes Nr. 267 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 458 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Beschluss zu b:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, b) Umwidmung des Grundstückes Nr. 266 (nach erfolgter Teilung Grundstück Nr. 267/1), KG Altendorf, im Ausmaß von ca. 342 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet
(im Gesamtausmaß der Widmungsfläche von nunmehr 800 m²) die Zustimmung erteilen.

Beschluss zu c:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Verwendungsvereinbarung (Besicherung mittels Vorlage eines Sparbuches) für die Widmung 9/C5a/2024.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister G. Koller weist auf die kommenden Veranstaltungen in der Gemeinde hin:

- 21.11.2025 KUMST&MUSICA
- 22.11.2025 Vereinsausflug 7 Werte
- 27.11.2025 Krampuslauf Rückersdorf
- 13.12.2025 Adventkonzert Pfarre Sittersdorf
- 23.12.2025 Weihnachtskonzert St. Philippen

Termine für die nächsten Sitzungen:

- 15.12.2025 GV-Sitzung
- 18.12.2025 GR-Sitzung mit anssl. Einladung zum Weihnachtsessen

Vor Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte sind die im Rahmen der GR-Sitzung eingebrachten Anträge zu behandeln.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der REGI Sittersdorf:

An den | **Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf** | Sitzungsraum | 1. Etage | 3000 | 9135 Sittersdorf | Tirol
Antrag | 21.11.2025
Abgeordnet | 21.11.2025

Begründung:
Neuorganisation des Webauftritts der Gemeinde Sittersdorf | Sitzungsraum | 1. Etage | 3000 | 9135 Sittersdorf | Tirol

Dringlichkeitsantrag lt. § 42 der K-AGO

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen lt. § 42 der K-AGO den Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat von Sittersdorf / Tirol soll folgende Beschlüsse fassen:

1. Der Gemeinderat Sittersdorf / Tirol soll beim Bundeskanzleramt einen Förderantrag im Rahmen des Förderauftrags „Sonstiger Zuschuss (Vollgruppspezifischer Webauftritt) 2025“ (Gemeinderat 2025 0 862-290) für die Neugestaltung eines modernen und zukunftsfähigen (Webauftritts) Webauftritts einbringen.
2. Der Gemeinderat soll die notwendigen Schritte für die künftige Erreichung der zum 14. Dezember 2025 über das Dienst-Portal des Bundeskanzleramtes zu setzen.

Begründung

Das österreichische Bundeskanzleramt fördert mit dem Förderauftrag „Sonstiger Zuschuss“ (Gemeinderat 2025 0 862-290) sowie ähnlich den Auf- und Ausbau des zukunftsorientierten Webauftritts von Gemeinden. Diese sind für diesen Förderauftrag geeignet. Geleitet werden Anträge mit einer künftigen Angelegenheit von 5000, Euro, die bis einschließlich 14. Dezember 2025 eingereicht werden. Die Gemeinden Biberburg/Wilfers und Sittersdorf/Tirol sind beispielsweise bereits einem direkten Aufruf gefolgt und verfügen über moderne, vom Bundeskanzleramt geförderte, zukunftsfähige Webaufträge. Auch Sittersdorf/Tirol soll diese Chance nutzen, den Webauftritt zu erneuern und dabei gleichzeitig die Zusammenarbeit der Gemeinde adäquat ausbauen und letztlich auf beide Umgebungsaspekte der Bürgerinnen und Bürger zu wirken. Die Befragung des Bürgermeisters ist notwendig, um die lokale Entwicklung zu fördern.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO

Dringlichkeitsantrag lt. § 42 K-AGO: Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag lt. § 42 K-AGO: Dringlichkeitsantrag

1. Der Gemeinderat Sittersdorf / Tirol soll beim Bundeskanzleramt einen Förderantrag im Rahmen des Förderauftrags „Sonstiger Zuschuss (Vollgruppspezifischer Webauftritt) 2025“ (Gemeinderat 2025 0 862-290) für die Neugestaltung eines modernen und zukunftsfähigen (Webauftritts) Webauftritts einbringen.
2. Der Gemeinderat soll die notwendigen Schritte für die künftige Erreichung der zum 14. Dezember 2025 über das Dienst-Portal des Bundeskanzleramtes zu setzen.

Begründung

Das österreichische Bundeskanzleramt fördert mit dem Förderauftrag „Sonstiger Zuschuss“ (Gemeinderat 2025 0 862-290) sowie ähnlich den Auf- und Ausbau des zukunftsorientierten Webauftritts von Gemeinden. Diese sind für diesen Förderauftrag geeignet. Geleitet werden Anträge mit einer künftigen Angelegenheit von 5000, Euro, die bis einschließlich 14. Dezember 2025 eingereicht werden. Die Gemeinden Biberburg/Wilfers und Sittersdorf/Tirol sind beispielsweise bereits einem direkten Aufruf gefolgt und verfügen über moderne, vom Bundeskanzleramt geförderte, zukunftsfähige Webaufträge. Auch Sittersdorf/Tirol soll diese Chance nutzen, den Webauftritt zu erneuern und dabei gleichzeitig die Zusammenarbeit der Gemeinde adäquat ausbauen und letztlich auf beide Umgebungsaspekte der Bürgerinnen und Bürger zu wirken. Die Befragung des Bürgermeisters ist notwendig, um die lokale Entwicklung zu fördern.

Unterschrift der Gemeinderäte | Dringlichkeitsantrag

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung des Gemeinderates zur Beratung innerhalb der Fraktionen um 19:17 Uhr unterbrochen und um 19:25 Uhr wieder aufgenommen.

Beschluss über die Dringlichkeit:

Mehrheitlich, mit einem Abstimmungsergebnis von 11 (7 SPÖ, 2 WUTTE, 2 REGI) gegen 4 Stimmen (Hobel/Wutte; Schmacher, Lobnig, Steinacher/alle Liste BGM) wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt.

Antragstellung beim Bundeskanzleramt im Rahmen des Förderaufrufs „Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung 2026) für die Neugestaltung eines modernen und zweisprachigen (deutsch/slowenisch) Webauftritts der Gemeinde Sittersdorf

Amtsvortrag:

Das österreichische Bundeskanzleramt fördert mit dem Förderaufruf „Sonstiger Zuschuss (GZ: 2025-0.652.299) ausdrücklich den Auf- und Ausbau des volksgruppensprachlichen Webauftritts von Gemeinden. Diese sind für diesen Förderschwerpunkt explizit antragsberechtigt. Gefördert werden Anträge mit einer Mindestantragssumme von 5.000,-- Euro, die bis einschließlich 14. Dezember 2025 eingereicht werden. Die Gemeinden Bleiburg/Pliberk und Eberndorf/Dobrla vas sind beispielsweise bereits einem ähnlichen Aufruf gefolgt und verfügen über moderne, vom Bundeskanzleramt geförderte, zweisprachige Websites. Auch Sittersdorf/Žitara vas sollte diese Chance nutzen, den Webauftritt zu erneuern und dabei gleichzeitig die Zweisprachigkeit der Gemeinde adäquat abzubilden und Rücksicht auf beide Umgangssprachen der Bürgerinnen und Bürger zu nehmen. Die Beauftragung des Bürgermeisters ist notwendig, um die knappe Einreichfrist einhalten zu können.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Antragstellung beim Bundeskanzleramt im Rahmen des Förderaufrufs „Sonstiger Zuschuss (Volksgruppenförderung 2026) für die Neugestaltung eines modernen und zweisprachigen (deutsch/slowenisch) Webauftritts der Gemeinde Sittersdorf erfolgen soll. Ein entsprechendes Angebot (mind. Kosten € 5.000,-) bei J. Lamprecht soll eingeholt werden. Über die Annahme und Umsetzung soll nach Vorlage einer Fördersumme entschieden werden.

Der Bürgermeister Gerhard Koller bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der GR-Sitzung: 19:55 Uhr



Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Gerhard KOLLER

Das Gemeinderatsmitglied:

.....
GR Lukas Schippel

Das Gemeinderatsmitglied:

.....
GV Walter Schmacher

Die Schriftführerin:

.....
AL Birgit PETEK

